

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rühmheit, welche diese Ritterei bei Größnung des Gefechtes oder während der Schlacht selbst an den Tag legte, die Sicherheit nicht allein einzelner Brigaden, sondern ganzer Armeekorps.

Das 2. Dragonerregiment der 6. Infanterie-Division übernahm fast während des ganzen Schlachtages des 16. August die Deckung der Körpsartillerie, stellte die Verbindung mit der 5. Infanteriedivision her und nahm im Verlaufe des Gefechtes zurückweichende Truppen des 20. und 24. Regiments auf. Am Nachmittag diente dasselbe zum Schutz der großen rettenden Batterie des 10. Korps und befreitigte sich erst noch an der Abendattacke des 3. und 16. Infanterieregiments.

Das 12. Dragonerregiment befand sich bis zum Mittag auf dem linken Flügel der 5. Infanteriedivision unweit Flavigny. Als die Brigade Grüter um 1½ Uhr zur Attacke gegen feindliche Kavallerie und Infanterie vorging, marschierte das Regiment im heftigsten Geschütz- und Gewehrfeuer auf und schloß sich derselben an, und nachdem diese gelungen, wurde das Regiment zur Deckung des linken Flügels der östlich Flavigny stehenden Artillerie kommandiert.

(Schluß folgt.)

Ausland.

Deutschland. (Der dem Generalstabswerk zuerkannte Ehrenpreis.) Nach dem Allerhöchsten Patent vom 18. Juni 1844 soll von 5 zu 5 Jahren ein Preis von 1000 Thlr. Gold und eine goldene Denkmünze auf den Vertrag von Verdun — für das beste Werk über deutsche Geschichte zuerkannt werden. König Friedrich Wilhelm IV. bestimmte diese Preisvertheilung zur Erinnerung an den Vertrag von Verdun 843 und des 1843 tausendjährigen Bestehens des deutschen Reichs. Auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums ist aus Mitgliedern der königlichen Akademie der Wissenschaften und aus Universitätsprofessoren eine Kommission zusammengetreten, welche Sr. Majestät dem Kaiser und König als das beste in den Jahren 1873 bis Ende 1878 erschienene Werk über deutsche Geschichte die „Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71“ bezeichnet hat, welches unter der Leitung des Herrn General-Feldmarschall Grafen v. Moltke verfaßt worden ist. Auf Grund der bestehenden Vorschriften ist die königliche Akademie der Wissenschaften veranlaßt worden, in ihrer zur Feier des Geburtstages Friedrichs des Großen 1879 stattfindenden Sitzung, die öffentliche Ertheilung des zuerkannten Preises zu bewirken.

Deutschland. (Eine Instruktion für die Kavallerie-Uebungsreisen) ist am 23. Jänner d. J. vom Kaiser erlassen worden. Dieselbe lautet:

1) An diesen Reisen nehmen im Allgemeinen nur Rittmeister und Leutnants Theil, ausnahmsweise dürfen auf Wunsch des Leitenden auch zwei Stabsoffiziere der Kavallerie herangezogen werden.

2) Der Umfang der Uebungsreise in Bezug auf Zahl und Charge der Theilnehmer, sowie auf Zeit und Raum wird durch die seitens des Kriegs-Ministeriums den bezüglichen General-Kommandos zur Disposition gestellte Summe bedingt. Über die Verrechnung derselben hat das Kriegs-Ministerium Bestimmung zu treffen.

3) Die Leitung ist einem älteren Offizier der Kavallerie oder des Generalstabes zu übertragen.

4) Offiziere der höheren Adjutantur sind, da ihnen die Gelegenheit, sich militärisch weiter zu bilden, anderweitig geboten ist, nur insofern heranzuziehen, als sie etwa bereit sind, die Kosten ihrer Theilnahme selbst zu tragen.

5) Bei der Bestimmung der Zeit und der sonstigen Verhältnisse dieser Uebungsreisen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Belehrung des Dienstes in den Regimenten vermieden wird.

6) Der Zweck der Uebung ist vor Allem darin zu suchen, daß den Theilnehmern eine innerhalb ihrer und der nächsthöheren Sphäre des Dienstes der Kavallerie liegende, auf den Krieg gerichtete geistige Anregung gegeben werde. Die Gegenstände der Besprechungen im Terrain, wie die daran zu knüpfenden Aufträge werben hauptsächlich aus den mannigfaltigen Aufgaben des

Sicherheits- und Aufklärungsdienstes, wie sie einer selbstständigen Kavallerie-Division zufallen werden, zu entnehmen sein. Um das Interesse für die Sache nicht durch vieles Schreiben zu lähmen, haben schriftliche Arbeiten im Quartier zu unterbleiben; dagegen ist ein besonderer Wert auf eine möglichst kurze und bestimmte Abschrift von Meldungen zu legen, welche sofort nach Ausführung des bezüglichen Auftrages — wo es zur größeren Klarheit beträgt, durch Beifügung eines flüchtigen Croquis — dem Leitenden zuzustellen sind.

Spanien. (Conferenzen.) In Spanien sind für die Offiziere der Infanterie und Kavallerie durch königliches Dekret vom 21. November 1878 Vortragskurse (conferencias de oficiales) angeordnet worden, und zwar für jeden der 14 Militärbezirke, in welche Spanien einschließlich der Balearenischen und Kanarischen Inseln eingeteilt ist. Alljährlich sollen zwei fünfmonatliche Kurse stattfinden, der eine vom 1. Februar bis Ende Juni, der andere vom 1. September bis Ende Januar. Als Direktoren der Kurse fungiren Brigadegenerale oder Stabsoffiziere und als Lehrer Stabsoffiziere oder Kapitäns, welche von den in dem Militärbezirk garnisonirenden Truppentheilen entnommen werden. Zur Bewohnung der Kurse werden von jedem Infanterie- und Kavallerieregiment des Bezirks 2 bis 3 Kapitäns oder Subalternoffiziere kommandiert; an denselben können aber außerdem die Offiziere der Garnison, in welcher der Kursus abgehalten wird, sowie ein Kapitän und ein Lieutenant jedes Reservebataillons nach erhaltenem Erlaubniß threten. Diejenigen Offiziere, welche das Schlußexamen der Kurse gut bestehen, sollen vorzugsweise, wenn sie der Infanterie angehören, zu den Jägern, wenn sie Kavalleristen sind, zu den Husaren und den Jägern zu Pferde versetzt werden, bei beiden Waffen aber die Adjutantenposten erhalten. Als Unterrichtsgegenstände für die Kurse sind vorgeschrieben: Elemente der Geometrie, Topographie, Feldfortifikation, Feldkunst, Kriegskunst, Kriegsgeschichte und Militärgeographie.

M. W. B.

Verchiedenes.

— (Ein österreichisches Urtheil über die schweizerische Kartographie.) Unter dem Titel: „Die Kartographie auf der Weltausstellung zu Paris 1878“ bringen die „Mittheilungen des k. k. Artillerie- und Genie-Comit's“ im Januarheft einen längern interessanten Artikel von dem Herrn Hauptmann Julius Albach, des Genie-Stabes. In demselben werden auch die Leistungen der schweizerischen Kartographen und zwar in anerkennendem Sinne besprochen. Da das Urtheil eines erprobten Fachmannes und Kanners nicht ohne großes Interesse für uns ist, so wollen wir die betreffende Stelle hier vollständig reproduzieren.

Hauptmann Albach spricht sich wie folgt aus:
Arbeiten des eidgenössischen Stabsbureau in Bern.

Von den älteren Arbeiten dieses seit jeher eines vorzüglichsten Rufes sich erfreuenden kartographischen Institutes waren einige Handzeichnungen ausgestellt, welche als Studien für den topographischen Atlas der Schweiz gedient haben und bei denen das Terrain in einseitiger Beleuchtung, durch Schraffen allein, mit seltener Meisterschaft dargestellt erscheint; ferner zwei Blätter der Dufour'schen Karte im Maßstabe 1 : 100,000 und die nach derselben reducirete Karte der Schweiz in vier Blättern vom selben Autor.

Diese beiden letztnannten Karten sind so sehr bekannt, daß es nicht nöthig erscheint, auf dieselben näher einzugehen.

Die gleiche Meisterschaft, welche die älteren Schweizer Karten auszeichnet, wurde auch auf die neuesten Leistungen des Stabsbureau übertragen, obwohl dieselben, was die Darstellungswweise anbetrifft, mit den früheren vollkommen contrastiren.

Der zufolge Bundesgesetzes vom Jahre 1868 begonnene, neue topographische Atlas der Schweiz im Maßstabe der Original-Aufnahme, und zwar 1 : 50,000 für das Hochgebirge und 1 : 25,000 für die flacheren Partien des Landes, erscheint in einem äußerst gelungenen Farbendruck. Das Terrain